

Verein Alterszentrum Würenlos

Statuten – Revision / Vereinsversammlung 9. Mai 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Alterszentrum Würenlos“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Würenlos.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein setzt sich ein für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots für das „Wohnen im Alter“ (inkl. Pflege und anderer Dienstleistungen) in Würenlos.

Der Verein setzt sich ein, das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Alterszentrum zu bereichern durch die Mitfinanzierung und Mitgestaltung von Anlässen.

Der Verein nimmt Spenden und Legate entgegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie jede Organisation werden, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist auf das Ende des Vereinsjahrs zulässig. Wird der Mitgliederbeitrag über zwei Jahre nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ebenso ist er berechtigt, Mitglieder auszuschliessen, die gegen die Interessen des Vereins handeln.

Art. 5

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a. Vereinsversammlung

Art. 7

Der Vorstand beruft die Mitglieder alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr zur ordentlichen Vereinsversammlung ein.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte es verlangt. Das Recht eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, steht auch dem Vorstand zu.

Die Einberufung geschieht mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse und Publikation in der Limmatwelle.

Hat das Mitglied dem Vorstand seine elektronische Adresse mitgeteilt, kann die Einladung auch elektronisch an diese Adresse erfolgen.

Art. 8

Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl der Stimmzähler/innen
- Genehmigung des Protokolls über die letzte Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Erlass von Reglement über die Verwendung der Spenden und Legate

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Die Versammlung oder der Präsident/in kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Das einfache Mehr der Stimmenden entscheidet. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/in den Stichentscheid.

Mitglieder haben Anträge bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, oder nur unter „Verschiedenes“, kann die Versammlung nicht beschliessen. Allfällige Abstimmungen haben rein konsultativen Charakter, ausgenommen Anträge auf Traktandierung an einer nächsten Vereinsversammlung oder Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

b. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Vereinsmitgliedern.
Vorstandsmitglieder können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.

Art. 11

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
Das Aktuariat und die Finanzverwaltung muss nicht von einem Mitglied geführt werden.

Der Aktuar/in und der Finanzverwalter/in sind kollektiv je zu zweien mit dem Präsidenten /
Präsidentin oder Vicepräsidenten / Vicepräsidentin zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er beschliesst mit
dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die
Präsidentin den Stichentscheid. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Auf
Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss er / sie eine Sitzung einberufen.

Art. 12

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder
Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Folgende Aufgaben fallen in seine
alleinige Kompetenz:

- Verabschiedung des Budgets
- Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- Verwaltung der Spenden und Legate
- Wahlempfehlung von 2 Vertretern/in des Vereins für den Verwaltungsrat der AZ AG
(Wahl erfolgt durch die GV der AZ AG)
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 13

Der Vorstand fördert und koordiniert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe für die
Bewohner des Alterszentrums.

c. Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen Bericht zuhanden
der Vereinsversammlung.

IV. Finanzen

Art. 15

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung zugestellt.

Art. 16

Die finanziellen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Ordentliche Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand oder anderer Institutionen
- Erlös aus Veranstaltungen

Art. 17

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 19

Zur Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Würenlos über, welche es für einen ähnlichen Zweck zu verwenden hat.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 9. Mai 2017 beschlossen und ab sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Mai 1990.